

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**20. Nachtrag**  
**zur Satzung der**  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Artikel I

1. § 131 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Teichwirtschaft und Fischzucht“ durch die Wörter „Unternehmen der Teichwirtschaft (Karpfen und Beifische)“ ersetzt und die Angabe „und 6“ gestrichen.
- 1.2 In Absatz 4 wird die Zahl „11,08“ durch die Zahl „14,16“ und die Zahl „6,99“ durch die Zahl „9,98“ ersetzt.

2. § 132 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 1 und 2 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse

1	102,40	Euro
2	103,40	Euro
3	145,52	Euro
4	173,74	Euro
5	201,95	Euro
6	230,17	Euro
7	258,38	Euro
8	286,60	Euro
9	314,81	Euro
10	343,03	Euro
11	371,24	Euro
12	399,46	Euro
13	427,67	Euro
14	455,89	Euro
15	484,10	Euro
16	512,32	Euro
17	540,53	Euro
18	568,75	Euro
19	596,96	Euro
20	621,27	Euro“

3. § 134 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1/40“ durch die Angabe „1/90“ ersetzt und die Sätze 5 bis 11 werden gestrichen.
- 3.2 Die Absätze 6 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Für die Beitragsbemessung von Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 des 2,67-fachen des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. <sup>2</sup>Bei Fortschreibung der Regelbedarfe sind die durch die Verordnung nach § 40 SGB XII für den jeweiligen Zeitraum ergänzten Beträge anzusetzen.

(7) <sup>1</sup>Sofern und solange Nachweise auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt werden, sind für die weitere Beitragsbemessung für den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Weist ein Mitglied innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem die Beiträge nach Satz 1 aufgrund nicht vorgelegter Einkommensnachweise unter Zugrundelegung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt wurden, geringere Einnahmen nach, sind die Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume neu festzusetzen. <sup>3</sup>Änderungen der Beitragsbemessung nach Satz 1 aufgrund eines später vorgelegten Nachweises sind erst zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Für Zeiträume, für die der Krankenkasse hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die nach § 240 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 SGB V jeweils anzuwendende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, hat sie die Beiträge des Mitglieds neu festzusetzen. <sup>5</sup>Wird der Beitrag nach den Sätzen 2 oder 4 festgesetzt, gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur im Umfang der veränderten Beitragsfestsetzung.

(8) Folgende Beitragsklassen werden festgesetzt:

Beitragsklasse	Beitragspflichtige Einnahmen	
	ab Euro	bis Euro
1		bis 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV)
2	über 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV)	1.235,00
3	1.235,01	1.425,00
4	1.425,01	1.615,00
5	1.615,01	1.805,00
6	1.805,01	1.995,00
7	1.995,01	2.185,00
8	2.185,01	2.375,00
9	2.375,01	2.565,00
10	2.565,01	2.755,00
11	2.755,01	2.945,00
12	2.945,01	3.135,00
13	3.135,01	3.325,00
14	3.325,01	3.515,00
15	3.515,01	3.705,00
16	3.705,01	3.895,00
17	3.895,01	4.085,00

18	4.085,01	4.275,00
19	4.275,01	4.465,00
20	4.465,01	

(9) <sup>1</sup>Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 8 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse

1	145,00	Euro
2	158,00	Euro
3	183,00	Euro
4	209,00	Euro
5	235,00	Euro
6	261,00	Euro
7	287,00	Euro
8	313,00	Euro
9	339,00	Euro
10	365,00	Euro
11	391,00	Euro
12	417,00	Euro
13	443,00	Euro
14	469,00	Euro
15	495,00	Euro
16	522,00	Euro
17	548,00	Euro
18	574,00	Euro
19	599,00	Euro
20	613,00	Euro

<sup>2</sup>Der Beitrag für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld beträgt 630,00 Euro.

(10) <sup>1</sup>Die bei Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder werden vorbehaltlich des Satzes 7 mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres für dieses Kalenderjahr neu festgestellt.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr. <sup>3</sup>Soweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Arbeitseinkommen), Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind, wird vorbehaltlich des § 15 Absatz 2 SGB IV der letzte bis zum Stichtag erteilte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt; sofern im Einkommensteuerbescheid Einkünfte nicht ausgewiesen sind, werden insoweit die von der versicherten Person nachgewiesenen Einkünfte für die Beitragsfestsetzung herangezogen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Einkommen zum Zeitpunkt der Feststellung. <sup>5</sup>Während eines Kalenderjahres ist eine Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage zulässig, wenn die Grundlage für eine Einkunftsart entfällt. <sup>6</sup>Die Berichtigung erfolgt in diesen Fällen vom Ersten des auf das Bekanntwerden folgenden Kalendermonats an.

<sup>7</sup>Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. September eines Jahres, werden die

beitragspflichtigen Einnahmen abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres festgestellt.“

## Artikel II

Der 20. Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 14. November 2018.

Kassel, 14. November 2018

Henner Braach  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 14. November 2018 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3.1 und Nr. 3.2 und insoweit zu Artikel II gemäß 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V.m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2018  
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Beckschäfer

**Nachträgliche eingeschränkte Genehmigung von Artikel I Nr. 3 und insoweit zu Artikel II des 20. Nachtrages zur Satzung der SVLFG, Kassel**

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 14. November 2018 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird auch hinsichtlich Artikel I Nr. 3 und insoweit Artikel II mit folgender Maßgabe gemäß 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V.m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt:

Artikel I Nr. 3 § 134 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Für die Beitragsbemessung von Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/30 des 2,67-fachen des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Bei Fortschreibung der Regelbedarfe sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 40 SGB XII für den jeweiligen Zeitraum ergänzten Beträge anzusetzen“.

Bonn, den 7. Januar 2019  
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Beckschäfer